

Absender (Postanschrift)

Anlage 7

Abgabeerklärung bitte 2-fach der Kreisverwaltungs-
behörde vorlegen. Die 3. Fertigung ist für die erklärende
Körperschaft bestimmt.

Abgabetermin:
spätestens 31. März des folgenden Jahres

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Abgabenummer
Ort, Datum	Bearbeiter/in	Telefon

Vollzug der Abwasserabgabengesetze;

Abgabeerklärung für die an Stelle der Kleininleiter zu zahlende Abgabe für das Jahr

(§§ 8, 9 Abs. 2 AbwAG, Art. 7 und 8 Abs. 1 BayAbwAG)

Die Abgabeerklärung gilt für gesamtes Gemeindegebiet gemeindefreies Gebiet
 folgendes Gebiet

	Anzahl zum 30. Juni
Einwohner insgesamt	a)
An die Kanalisation angeschlossene Einwohner	b)
Einwohner, die ihr gesamtes Abwasser anderweitig rechtmäßig einer öffentlichen Abwasseranlage zuführen	c)
Einwohner, die ihr Abwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandeln und einleiten und den anfallenden Schlamm wie folgt entsorgen:	d)
1. Der Schlamm wird einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt	
2. Der Schlamm wird nach Abfallrecht beseitigt oder verwertet	
3. Der Schlamm wird nach der Klärschlammverordnung verwertet	
Summe:	
Einwohner, deren Abwasser nach einer Behandlung in einer Abwasserbehandlungsanlage auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen aufgebracht wird	e)
Einwohner, für die eine Kleininleiterabgabe anfällt $a - (b + c + d + e) = f$	f)

Berechnung: Einwohner (f) <input type="text"/> : 2 x <input type="text"/> EUR Abgabesatz =	g)	EUR
Abzug Verwaltungsaufwand: Einwohner (f) <input type="text"/> x 0,51 EUR =	h)	EUR
Die Entsorgung des Schlammes nach Buchst. d) Nr. 1 - 3 wird bestätigt.	g) - h)	EUR

Art der Entsorgung:

Unterschrift

Landratsamt Traunstein

Erläuterungen:**Erklärungsfrist**

Die Abgabeerklärung ist gemäß Art. 10 Abs. 1 und 2 BayAbwAG spätestens zum 31. März des folgenden Jahres der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Abgabepflichtiger

Anstelle von Einleitern, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten, sind abgabepflichtig:

- die örtlich zuständige Gemeinde,
- in gemeindefreien Gebieten der Landkreis.

Diese Abgabepflicht besteht nicht, wenn in einer Zweckvereinbarung oder in einer Verbandssatzung ausdrücklich bestimmt ist, dass die Pflicht zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Abgabepflicht nach Art. 8 BayAbwAG auf eine andere Gemeinde oder auf einen Zweckverband übergehen soll. Insoweit wird diese Körperschaft abgabepflichtig.

Einwohner

Wenn eine andere Ermittlung der Zahl der Einwohner zu aufwändig wäre, ist eine Schätzung zulässig. Auszugehen ist von den Verhältnissen zum 30. Juni des Veranlagungsjahres. Als Einwohner sind die mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldeten Personen zu zählen. In den Feldern b – e dürfen die gleichen Einwohner nicht mehrmals berücksichtigt werden.

Abgabebefreiung

Die Voraussetzungen für eine Abgabebefreiung ergeben sich aus § 2 Abs. 2 Halbsatz 2 AbwAG, § 8 Abs. 2 Satz 2 AbwAG und Art. 7 Abs. 1 BayAbwAG.

Fehlanzeige

Die Abgabeerklärung ist auch vorzulegen, wenn keine Kleineinleiter vorhanden sind. In diesem Fall genügt es, in der Abgabeerklärung unter Buchstabe f eine „Null“ zu setzen.

Abgabe

Die Zahl der Schadeinheiten beträgt die Hälfte der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner, abzüglich der abgabebefreiten Kleineinleiter. Diese Zahl wird mit dem Abgabesatz multipliziert. Der Abgabesatz ergibt sich aus § 9 Abs. 4 AbwAG und beträgt ab 1. Januar 2002 35,79 €.